

Samtgemeinde Neuenkirchen
45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)
Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 22.01.2026	<p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regionalplanung:</u></p> <p>Das seit dem 15.01.2026 rechtskräftige RROP 2025 weist, wie korrekt in der Begründung dargelegt, für den Änderungsbereich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen sowie ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgesetzt. In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind Nutzungen, die das Grundwasservorkommen und damit die Trinkwassergewinnung gefährden könnten, ausgeschlossen. Es wird daher die Erstellung eines AwSV-Rückhaltekonzept (§ 20 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) angeregt, welches der Vermeidung von Boden- und Gewässerkontaminationen im Havariefall dient.</p> <p>Das Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse (380 kV) im westlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird beachtet (vgl. S. 6 der Begründung).</p> <p>Das östlich angrenzende Vorranggebiet regional bedeutsame Wanderweg wird nicht überplant, weshalb nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen bereits Aussagen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz vor. Gutachterliche Stellungnahmen bezüglich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes werden ergänzt und dem Bauleitplanverfahren angehängt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)

Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Der raumordnerische Grundsatz des RROP zum Flächenverbrauch (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06) ist nicht auf diese Bauleitplanung anwendbar, sofern die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung vor Rechtskraft des RROP beschlossen wurde.</p> <p>Bauleitplanung:</p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung wird zu der Planung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die vorliegende 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen soll der planungsrechtlichen Vorbereitung für die Errichtung von Batteriespeicheranlagen und Umspannwerken im Gebiet der Gemeinde Merzen dienen.</p> <p>Batteriespeicher stellen im Falle eines Brandes eine erhebliche Gefahr dar. Aus diesem Grund wird eine enge Abstimmung mit der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück empfohlen. Es ist zu prüfen, ob für den Batteriespeicher ein Brandschutzkonzept erforderlich wird.</p>	<p>Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 26. Mai 2025 beschlossen. Der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2025 das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung dazu wird am 15. Januar 2026 im Amtsblatt des Landkreises und hier auf der Internetseite veröffentlicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erfordernisse des Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem örtlichen Brandschutzprüfer im weiteren Verfahren abgestimmt. Insgesamt wird sich an den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes zum Brandschutz in Umspannwerken und vergleichbaren abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten¹ orientiert. Im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens wird ein vorhabenkonkretisiertes Brandschutzgutachten in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Brandschutzprüfer erarbeitet. Zudem wird auf die Stellungnahme des Brandschutzes des Landkreises hingewiesen, die keine Bedenken zur Planung anbringt.</p> <p>Eine gutachterliche Stellungnahme zur Löschwasserversorgung vor dem Hintergrund des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes wird dem Bauleitplanverfahren beigelegt. Aus der Stellungnahme wird der Umgang mit den Anlagen im Brandfall sowie die sichere Aufbewahrung anfallender Flüssigkeiten deutlich. Auf Ebene der Bauleitplanung wird ein umfassendes Brandschutzkonzept nicht notwendig. Auf Ebene der Baugenehmigung wird eine Abstimmung diesbezüglich geführt und ein Konzept erarbeitet.</p>

¹ Deutscher Feuerwehr Verband, AGBF bund (2024). Brandschutz in Umspannwerken und vergleichbaren abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten. URL: <https://www.agbf.de/downloads/category/28-fa-vbg-oeffentlich-empfehlungen?download=431:2024-03-umspannwerke>



45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)

Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Des Weiteren gehen von Batteriespeichern Schallemissionen - vor allem durch ihre Kühl- und Lüftungssysteme - aus, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde dafür eine Schallimmissionsprognose gemäß TA- Lärm erstellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten unterschritten werden. Gleichzeitig wird das Irrelevanzkriterium der TA-Lärm erfüllt, sodass eine Betrachtung der Vorbelastung nicht erforderlich ist.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Planzeichnung die Angabe der maßgeblichen Fassung der BauNVO fehlt. Auf Abschnitt 42.4 der VV-BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Angabe „es gilt die BauNVO 2017“ reicht demnach nicht aus.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.</p> <p>Redaktionelle Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- Es handelt sich vorliegend um die Begründung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen und nicht zum Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Merzen. Die Begründung sollte dahingehend überarbeitet und korrigiert werden (siehe z.B. Seite 1 der Begründung). <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen, Mitgliedsgemeinde Merzen keine Bedenken.</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage hingewiesen werden (vgl. dazu B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Merzen).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der beiliegenden Schallimmissionsuntersuchung kann die Verträglichkeit der Planung sichergestellt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Textpassagen werden angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Planzeichnung ergänzt.</p>



45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)

Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 45.Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Für den Betrieb von Großbatteriespeichern ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landwirtschaftlichen Immissionsschutz.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p><u>Stellungnahme „Entwässerung“</u></p> <p>In der Begründung zum Vorentwurf des F-Plans zum B-Plan Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße“ wird erläutert, dass zurzeit noch ein Entwässerungskonzept ausgearbeitet wird.</p> <p>Ohne Entwässerungskonzept ist aus Sicht der Entwässerung keine Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben möglich. Im Konzept ist auch kurz zu erläutern, ob Abwässer jeglicher Art am geplanten Standort anfallen werden.</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></p> <p>Die Samtgemeinde Neuenkirchen plant die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des B-Plans- Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher westlich der Hackemoorstraße“. Aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht ist das Vorhaben kritisch zu bewerten.</p> <p>Mit der Errichtung des geplanten Großbatteriespeichers sind teils erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten. Diese betreffen insbesondere die Bodenfunktionen, Biotope, mögliche Lebensräume geschützter Arten, Gewässer und den Wasserhaushalt, sowie das Landschaftsbild.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Konzept wird dazu Aussagen enthalten und zum Entwurf ergänzt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches wird Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser anfallen. Durch Gebrauch verändertes Wasser wird nicht anfallen. Ein Entwässerungskonzept wird zum Entwurf ergänzt. Zudem wird entsprechend der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde eine gutachterliche Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz zum Entwurf ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird zum Entwurf ergänzt. Eine Kompensation ist vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden mit randlichen Anpflanzungen gemindert.</p>



45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)

Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann seitens der unteren Naturschutzbehörde <u>keine endgültige Stellungnahme</u> abgegeben werden. Im weiteren Verfahren sind die naturschutzfachlichen Belange umfassend aufzuarbeiten, um erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft und geschützte Arten ausschließen zu können.</p> <p>Folgende Unterlagen sind zu erstellen:</p> <p>Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Relevanz- und Potenzialanalyse sowie ggf. erforderlichen Kartierungen planungsrelevanter Artengruppen</p> <p>ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (integriert in den Umweltbericht) mit Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft, Bewertung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen, Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Bei der Erstellung der Unterlagen sind auch ggf. kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Zum Entwurf wird ein Umweltbericht ergänzt</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Zum Entwurf wird ein entsprechender Artenschutzbeitrag ergänzt</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Zum Entwurf wird ein Umweltbericht ergänzt. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und die Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen werden insbesondere im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Straße Im Hackemoor“ behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird zum Entwurf ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p>
2	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück 20.01.2026	<p>Ich bitte um eine Fristverlängerung zum 06.02.2026 für die Abgabe der Stellungnahme zu dem Bebauungsplan Nr. 23 "Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße" sowie die im Parallelverfahren befindliche 45. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Der Grund ist, dass ich das Schallgutachten zu unserer internen Zentralen Unterstützungsstelle zur Prüfung gegeben habe.</p>	<p>Der Fristverlängerung wurde von der Gemeinde zugestimmt.</p>



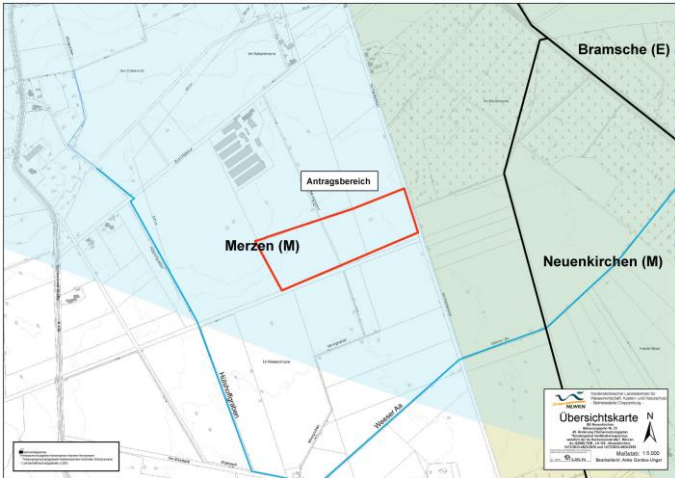
45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)

Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück 06.02.2026	bei der o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Empfehlungen im Hinblick auf Umweltbelange werden von hier aus im Parallelverfahren (Bebauungsplanverfahren Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Im Hackemoorstraße“ der Gemeinde Merzen) vorgeschlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplanes abgewogen.
3	Archäologie, Stadt & Landkreis Osnabrück Lotter Straße 2 49078 Osnabrück 12.12.2025	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage hingewiesen werden (vgl. dazu B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Merzen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird auf der Planzeichnung ergänzt.
4	Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum Lindenstraße 2 49577 Ankum 16.12.2025	für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2016). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Waldfläche wird nicht in Anspruch genommen. Es werden ausreichende Abstände zum Bestandswald im Nordosten eingehalten.
5	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:	

45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)

Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 17.12.2025</p>	<p>Das Vorhaben befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehe ich von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus.</p> <p>Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Samtgemeinde liegt eine Aussage des Landkreises Osnabrück, Fachdienst Umwelt vor, nachdem das Wassergewinnungsgebiet Thiene-Plaggenschale noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt ist. Eine Verordnung existiert entsprechend derzeit noch nicht. Gemäß Aussage des Landkreises und in Abstimmung mit der Behörde wird die Abgrenzung innerhalb der Umweltkarten Niedersachsen nicht für den vorliegenden Geltungsbereich angewendet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von wesentlichen Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt ist nicht auszugehen.</p>



45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)

Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 07.01.2026	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.



45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)

Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
7	<p>Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück 07.01.2026</p>	<p>Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 12.12.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum oben genannten Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:</p> <p>Im Verfahrensgebiet unterhalten wir Versorgungseinrichtungen, die Sie aus der Anlage zu diesem Schreiben entnehmen können.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co.KG als Eigentümerin der Anlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>





45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)

Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund 20.01.2026	<p>Wir danken Ihnen für die gewährte Fristverlängerungen und bitten, die Verzögerung bei der Abgabe der Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <p>Über den Geltungsbereich für die Ausweisung des Sondergebietes, wie in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5000 vom November 2025 dargestellt, verläuft mit ihrem durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich zu unseren Gunsten gesicherten bis zu 2 x 30,00 m = 60,00 m breiten Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Bezüglich der geplanten Errichtung eines Batteriespeichers in unmittelbarer Nähe der o. g. Höchstspannungsfreileitung ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die geplante Errichtung eines Batteriespeichers erfolgt außerhalb des Leitungsschutzstreifens.• Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.• Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.• Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Bebauung, Geländeneiveauveränderungen, Anpflanzungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Maschinen, sind mit Amprion abzustimmen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplanes gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p>

45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)

Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“ <p>Bezüglich eines erforderlichen Netzanschlusses an unser 220-/380-kV- Höchstspannungsnetz innerhalb der Schalt- und Umspannanlage Merzen hat die Vorhabenträgerin Harmony Energy BESS 189 MZN GmbH bereits Kontakt mit unserem Netzkundenmanagement aufgenommen. Der Antrag auf das Netzanschlussbegehren wurde von Amprion positiv beschieden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>  	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>



45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)

Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögliche Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Laut Entwurfsbegründung werden für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt ggf. auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen auf geeigneten externen Ausgleichsflächen erfolgen, die jedoch erst im weiteren Verfahrensverlauf benannt werden. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet und in der Begründung in Kapitel 4.4 ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Belangen der Landwirtschaft wurde im Zuge der Akquise von Kompensationsflächen in größtmöglichem Umfang Sorge getragen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)

Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 12.12.20252. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 15.12.20253. Gemeinde Hopsten mit Schreiben vom 15.12.20254. EWE Netz GmbH Oldenburg mit Schreiben vom 15.12.20255. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat mit Schreiben vom 16.12.20256. Vodafone GmbH Düsseldorf mit Schreiben vom 18.12.20257. Vodafone GmbH Hannover mit Schreiben vom 15.01.20268. Nowega GmbH Münster mit Schreiben vom 15.12.20259. Nowega GmbH für die Erdgas Münster GmbH mit Schreiben vom 15.12.202510. Samtgemeinde Fürstenau mit Schreiben vom 22.12.202511. Bundespolizeidirektion Hannover mit Schreiben vom 02.01.202612. Gemeinde Voltlage mit Schreiben vom 07.01.202613. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Hannover mit Schreiben vom 09.01.202614. Stadt Bersenbrück mit Schreiben vom 12.01.202615. Wasserverband Bersenbrück mit Schreiben vom 15.01.202616. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück mit Schreiben vom 22.01.202617. Samtgemeinde Bersenbrück mit Schreiben vom 26.01.202618. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim mit Schreiben vom 26.01.202619. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase mit Schreiben vom 26.01.202620. SWO Netz GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 26.01.202621. Stadt Bramsche mit Schreiben vom 29.01.2026			



Samtgemeinde Neuenkirchen
45. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich Merzen)
Ausweisung einer Sonderbaufläche für einen Großbatteriespeicher westlich der Im Hackemoorstraße

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Nach § 3 (1) BauGB	Während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs sind keine Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit abgegeben worden.	